Allgemeine Fragen und Antworten (FAQ)



Um Ihnen möglichst direkt zu helfen, und Ihnen die Sorge rund um die online Kitaplatz-Bedarfsanmeldung zu nehmen, haben wir hier eine Übersicht mit den wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt.

1. Ab welchem Alter kann ich mein Kind anmelden?

Sie können Ihren Bedarf unmittelbar nach der Geburt, sofern Ihr Kind im kommenden Betreuungsjahr eine Kindertagesstätte besuchen soll, anmelden. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in einer Betreuungseinrichtung muss das Kind das erste Lebensjahr erreicht haben. Der Tag der Geburt des Kindes ist das frühestmögliche Anmeldedatum. Der Tag der Geburt des Kindes ist das frühestmögliche Anmeldedatum. Bitte beachten Sie, dass der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab der Vollendung des 1. Lebensjahres sowie der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab der Vollendung des 3. Lebensjahres gilt.

2. Wie geht es weiter, nachdem ich eine Anmeldebestätigung in meinem Postfach erhalten habe?

Nachdem Sie eine Anmeldebestätigung in Ihrem Online-Postfach im Bürgerserviceportal empfangen haben, erhalten Sie sorgenfrei eine garantierte Rückantwort gemäß dem genannten Termin. Anschließend teilen wir Ihnen mit, in welcher Ihrer favorisierten Einrichtungen Ihr Kind einen Betreuungsplatz erhalten hat. Daraufhin bestätigen Sie den Platz verbindlich. Sollten Sie den Betreuungsplatz ablehnen oder nicht in der Frist bestätigen, müssen Sie Ihren Bedarf für das neue Kita-Jahr erneut melden.

3. In wie vielen Betreuungseinrichtungen kann ich meinen Bedarf anmelden?

Für Ihre Bedarfsanmeldung müssen mind. 4 Einrichtungen, jedoch max. 5 Einrichtungen ausgewählt werden. Die Anmeldung in nur einer Einrichtung ist nicht möglich.

4. Warum muss ich die Annahme des Kitaplatzes verbindlich bestätigen?

Um für die Einrichtungen eine Planungssicherheit für das kommende Kita-Jahr zu gewährleisten, ist eine verbindliche Bestätigung der Annahme des Platzes wichtig.

Anschließend erhalten Sie dann den Termin zur Vertragsunterzeichnung.

5. Wann habe ich einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz?

Ab dem ersten Lebensjahr des Kindes haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Im gesetzlich festgelegten Zeitraum hat die Kommune Zeit, Ihnen einen Betreuungsplatz anzubieten.

6. Für welchen Zeitpunkt kann ich meinen Bedarf für die Kinderbetreuung anmelden?

Das Kita-Jahr startet stets zum September eines Jahres. Sollten außerhalb des Kita-Jahres und des Anmeldezeitraumes eine Betreuung benötigen, können Sie sich trotzdem anmelden. Jedoch ist bei unterjähriger Anmeldung die keine Garantie für die priorisierten Einrichtungen zu geben.

7. Mein Kind ist noch nicht geboren. Kann ich mich trotzdem vormerken lassen?

Die Bedarfsanmeldung ist erst ab Geburt des Kindes sowie der Bekanntgabe des Namens und Geschlechts möglich. Ab diesem Zeitpunkt können Sie den Bedarf an einer Betreuung für das kommende Betreuungsjahr anmelden (siehe dazu ergänzend Punkt 1).

8. Wann ist der Alters-Stichtag für welche Einrichtung?

Kinder, die bis zum 31.10. eines Jahres drei Jahre alt werden, werden im September des gleichen Jahres für eine Betreuung ab drei Jahren berücksichtigt.

Kinder, die nach dem 31.10. eines Jahres drei Jahre alt werden, sind für die Krippe anzumelden.

9. Ich möchte gerne die Kita wechseln. Muss ich mich nochmalig über das Portal anmelden?

Sollten Sie die Betreuungseinrichtung zum neuen Kita-Jahr wechseln wollen, ist eine erneute Bedarfsanmeldung notwendig.

10. Wie melde ich ein Geschwisterkind an?

Für jedes Geschwisterkind ist eine separate Anmeldung erforderlich. Selbstverständlich wird gemäß den Vergabekriterien eine Geschwisteranmeldung bevorzugt behandelt, um Ihnen Ihre Familienorganisation zu erleichtern.

11. Ist die Anmeldung gleichzeitig eine Reservierung des Platzes?

Die Bedarfsanmeldung ist keine Reservierung des Platzes. Daher ist es notwendig, mehrere Einrichtungen zu priorisieren.

12. Kann ich meine Daten nach Abschicken der Bedarfsanmeldung verändern?

Möchten Sie im Nachhinein Daten verändern oder Veränderungen mitteilen, bitte wenden Sie sich hierzu an das Hauptamt der Stadt Feuchtwangen. Möchten Sie Ihre Bedarfsanmeldung zum neuen Kita-Jahr zurückziehen oder sollte sich ihr Wohnsitz nicht mehr in Feuchtwangen befinden, wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Hauptamt der Stadt Feuchtwangen. Bitte beachten Sie, dass sie gemäß BayKiBiG Art. 26a Mitteilungspflichten dazu verpflichtet sind, Änderungen bzgl. der personenbezogenen Daten unmittelbar mitzuteilen.

13. Kann meine Bedarfsanmeldung verloren gehen?

Durch die Zentralisierung sowie die sichere Datenhaltung kann kein Datensatz verloren gehen.

14. Was passiert mit meinen Daten? Sind diese sicher?

Die von Ihnen erfassten Daten werden im Rahmen des Kitaplatz-Bedarfsanmeldeprozesses ausschließlich im eigenen Rechenzentrum der AKDB gespeichert. Dieses ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden. Nach Zuteilung eines Betreuungsplatzes werden die Daten ggf. in Kita-Verwaltungsverfahren zur Weiterbearbeitung gespeichert (gemäß den Grundsätzen der DSGVO).

15. Wann werden die Daten gelöscht?

Personenbezogene Daten werden immer dann gelöscht, wenn diese für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Dabei müssen durch den Betreiber die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden (Revisionssicherheit).

16. Ich wohne nicht in der Stadt Feuchtwangen. Kann ich trotzdem einen Bedarf anmelden?

Sollte sich ihr Hauptwohnsitz in der Stadt Feuchtwangen befinden, können Sie den Bedarf anmelden, sofern Sie bis zum Start des Kita-Jahres in Feuchtwangen gemeldet sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass hierzu der Nachweis notwendig ist.

Sollten Sie nicht in der Stadt Feuchtwangen wohnen, beachten Sie bitte, dass Kinder aus Feuchtwangen bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt werden.

17. Ist eine Kitaplatz-Bedarfsanmeldung verbindlich oder kann ich meinen Bedarf zurückziehen?

Eine Kitaplatz-Bedarfsanmeldung ist nicht verbindlich. Bei Bedarf können sie Ihre Vormerkung zurückziehen. Erst mit Ihrer Bestätigung der Platzannahme, und der Vertrags-/Bescheiderstellung tritt die Verbindlichkeit in Kraft. Wir bitten Sie dennoch, bei Rücknahme der Bedarfsanmeldung sich bei der Stadt Feuchtwangen im Hauptamt zu melden. Somit kann eine optimale Platzvergabe für alle gewährleistet werden. Auch die Vertragserstellung findet erst nach Ihrer Bestätigung des Platzes in der Einrichtung bzw. Kommune statt. Sie erhalten hierzu einen separaten Termin.

18. Was kostet ein Kitaplatz?

Die Gebührensatzung der Einrichtung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen oder der Internetseite der Stadt Feuchtwangen.